



## **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsplätze (Veranstaltungsplatzentgeltordnung)**

Auf Grund von § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsplätze beschlossen:

### **Inhalt:**

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Erhebung eines Benutzungsentgeltes.....	1
§ 3 Entgelthöhe .....	2
§ 4 Nebenkosten .....	2
§ 5 Entgeltbefreiungen .....	2
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes .....	3
§ 7 Stornierungsentgelt .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3
Anlage.....	4

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für Veranstaltungsplätze der Gemeinde Kressbronn a. B., im Einzelnen für den Festplatz am Strandbadparkplatz, die Wiese im Seegarten, den See-Park, den Rathausplatz, den Schlössle-Park und den St.-Gallus-Platz (Gatt nau).

### **§ 2 Erhebung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsplätze wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben. Nebenkosten werden nur insoweit erhoben, wie Nebenkosten erfasst werden können.

### **§ 3 Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Veranstaltungsplatz-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn der Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.
- (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.
- (3) Die Nutzung des jeweiligen Veranstaltungsplatzes zu Zwecken des Auf- und Abbaus sind im Grundentgelt enthalten, sofern ein Zeitraum von einem Tagen vor dem Beginn der Veranstaltung und einem Tag nach dem Veranstaltungsende nicht überschritten wird. Für den Festplatz am Strandbadparkplatz gilt abweichend hiervon eine Woche vor und eine Woche nach der Veranstaltung.

### **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten (Wasser, Strom, etc.) werden, sofern möglich, erfasst und zusätzlich zum Grundentgelt und dem besonderen Grundentgelt in Rechnung gestellt. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser auf dem kommunalen Veranstaltungsplatz, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Dies gilt nicht für kleinere Mengen Müll, der in den vorhandenen öffentlichen Mülleimern entsorgt werden kann.
- (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (z. B. Hausmeisterdienst, Leistungen des Bauhofs) sind im Falle ihres Anfallens gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen.
- (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt und auch nicht im Grundentgelt oder dem besonderen Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitäts- oder Sicherheitsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft) hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.

### **§ 5 Entgeltbefreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

## **§ 6**

### **Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

## **§ 7**

### **Stornierungsentgelt**

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung kommunaler Veranstaltungsplätze fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
  1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
  2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
  3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 26. Juli 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

## Anlage

## VERANSTALTUNGSPLATZ-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	<b>Allgemeines Grundentgelt</b> (pro Veranstaltung, inkl. Auf- und Abbauzeit) ggf. zzgl. USt.	
1100	Festplatz am Strandbadparkplatz	
1110	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	3.000,00 €
1120	Örtliche Gewerbetreibende	2.000,00 €
1130	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	1.500,00 €
1140	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	2.000,00 €
1200	Wiese im Seegarten	
1210	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1220	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	300,00 €
1240	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1300	See-Park	
1310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1320	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	100,00 €
1340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1400	Schössle-Park	
1410	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1420	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1430	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	300,00 €
1440	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €

1500	Rathausplatz	
1510	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1520	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1530	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	300,00 €
1540	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1600	St.-Gallus-Platz Gattnau	
1610	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	125,00 €
1620	Örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
1630	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	50,00 €
1640	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	100,00 €
<b>2000</b>	<b>Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden)</b> ggf. zzgl. USt. pro Stunde	
2100	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	17,50 €
2200	Örtliche Gewerbetreibende	12,50 €
2300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	entgeltfrei
2400	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	17,50 €
<b>3000</b>	<b>Nebenkosten</b>	
3100	Wasser und Strom	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Bauhof pro Stunde	Nach tatsächlichem Aufwand
3400	Reinigung	Nach tatsächlichem Aufwand
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand